



Information für Flüchtlinge zur Ausstellung einer Geburtsurkunde

Liebe künftige Eltern,

zunächst herzlichen Glückwunsch, dass Sie ein Kind erwarten dürfen!

In dieser schönen und aufregenden Zeit entstehen manche Fragen, die Sie nur mit Unterstützung anderer klären können. Wir möchten Ihnen mit den folgenden Informationen gerne dabei helfen:

1. Wo und wie erhalten Sie die Geburtsurkunde, die beinhaltet wann und wo Ihr Kind geboren ist, welchen Namen es hat und wer die Eltern sind?
Dieses sehr wichtige Dokument erhalten Sie vom Standesamt des Ortes, an dem Ihr Kind geboren ist.
Wenn Ihr Kind in Schwäbisch Hall geboren wird, kommen Sie bitte 3-4 Monate vor der Geburt hier zum Standesamt, damit wir Sie rechtzeitig beraten können, welche Unterlagen Sie benötigen und was Sie bei der Wahl der Namen zu beachten haben. Sollten Sie die deutsche Sprache noch nicht beherrschen, bringen Sie bitte immer einen Dolmetscher mit.
2. Welche Unterlagen müssen Sie in der Regel vorlegen?
 - Erklärung zum Vor- und Familiennamen
Das Formular dazu erhalten Sie im Krankenhaus
 - Reisepass aus dem Heimatland
 - Ausweisdokument des Ausländeramtes
z. B. Reiseausweis, Aufenthaltsgestattung usw.
 - Heiratsurkunde der Eltern
im Original mit Übersetzung in die deutsche Sprache
 - Geburtsurkunde der Mutter und des Vaters
im Original mit Übersetzung in die deutsche Sprache
 - Wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist, sind weitere Dokumente vorzulegen. Dies bitte im Gespräch beim Standesamt erfragen.
 - Diese allgemeine Auflistung ersetzt nicht eine individuelle Beratung im Standesamt.
3. Spezielles aus dem Heimatland
Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre hier eine kleine Auflistung spezieller Dokumente aus verschiedenen Ländern:

Afghanistan

Tazkira = Geburtsurkunde und kann auch als Identitätsausweis nach Prüfung gewertet werden.

Irak

Identitätskarte und Staatsangehörigkeitsurkunde können als Ersatz zur Geburtsurkunde und

Nachweis der Identität nach Prüfung verwendet werden.

Syrien

Identitätskarte kann zum Nachweis der Identität nach Prüfung verwendet werden.

4. Überbeglaubigungen = Echtheitsbestätigungen

Je nach Heimatland kann nach Prüfung der Dokumente durch das Standesamt eine Echtheitsbestätigung in Form von Legalisation / Urkundenüberprüfung durch die Deutsche Botschaft bzw. einem Vertrauensanwalt / kriminaltechnische Untersuchung bei der Polizei notwendig werden.

5. Vaterschaftsanerkennung

Liegt kein Nachweis über eine Eheschließung vor oder die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, dann kann der Vater die Vaterschaft anerkennen, damit er auch in die Geburtsurkunde eingetragen wird.

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Wir empfehlen, dies schon während der Schwangerschaft zu erledigen! Diese Erklärungen können Sie nur persönlich bei einem Standesamt, Jugendamt oder Notar (hier: gebührenpflichtig) abgeben.

Beim Jugendamt können Sie auch eine Sorgeerklärung abgeben, damit die Eltern die gemeinsame Sorge haben.

6. Namensrecht

Wenn die Staatsangehörigkeit der Eltern durch einen nationalen Reisepass nachgewiesen ist, richtet sich die Namensführung nach dem Heimatland.

Kann die Staatsangehörigkeit der Eltern nicht nachgewiesen werden, wird deutsches Namensrecht angewandt:

- Eltern verheiratet, gemeinsamer Familienname → Kind gemeinsamer Familienname
- Eltern verheiratet, kein gemeinsamer Familienname / Eltern nicht verheiratet, gemeinsames Sorgerecht → Wahl zwischen Familienname Mutter/Vater. Wahl nur beim 1. Kind möglich
- Mutter allein sorgeberechtigt, Vater hat Vaterschaft anerkannt → Kind Familienname Mutter → Erklärung der Eltern zum Familienname Vater möglich.

7. Fehlende Unterlagen

Können Sie trotz Bemühungen keine Identitätspapiere und keine Unterlagen zur Eheschließung vorlegen, ist eine Ersatzbeurkundung möglich. Dies sollte jedoch nur gemacht werden, wenn es die nächsten 3-6 Monate nicht möglich ist, die Urkunden zu besorgen. Einschränkende Vermerke über die Identität der Eltern sind Notlösungen und können in Zukunft z. B. eine Einbürgerung verhindern.

8. Kosten

Für die Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und für die Krankenkasse bzw. Anträge beim Landratsamt erhalten Eltern eine zweckgebundene Geburtsurkunde einmalig gebührenfrei.

Jede weitere Geburtsurkunde kostet 12,- €.

Geburtsurkunden, welche im Zuge der Erstbeurkundung der Geburt entstehen (eine Geburtsurkunde für die Eltern, Namenserklärung und Eidesstattliche Versicherung Dolmetscher) sind für Flüchtlinge bei der Stadt Schwäbisch Hall gebührenfrei.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Ihr Standesamt Schwäbisch Hall

Gymnasiumstraße 2
74523 Schwäbisch Hall
Tel. Nr.: 0791 / 751-500
Fax.Nr.: 0791 / 751-217
E-Mail: standesamt@schwaebischhall.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr